

## MUSTER EINER GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG<sup>1</sup>

Mit dieser rechtswirksamen Privaturkunde zwischen

XY \_\_\_\_\_, Gesellschaft italienischen Rechts, mit Sitz in \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_, eingetragen im Handelsregister von \_\_\_\_\_  
Nr. \_\_\_\_\_ Mehrwertsteuernummer \_\_\_\_\_,  
in Person des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin \_\_\_\_\_,  
nachfolgend „**die empfangende Partei**“<sup>2</sup> genannt;

und

XY \_\_\_\_\_, Gesellschaft italienischen Rechts, mit Sitz in \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_, eingetragen im Handelsregister von \_\_\_\_\_  
Nr. \_\_\_\_\_ Mehrwertsteuernummer \_\_\_\_\_,  
in Person des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin \_\_\_\_\_,  
nachfolgend „**die offenlegende Partei**“<sup>3</sup> genannt;

und gemeinsam die „Parteien“,

### vorausgeschickt, dass<sup>4</sup>

- die offenlegende Partei eine Studie über \_\_\_\_\_ (nachfolgend kurz „Studie“ genannt) erstellt hat;
- die Parteien die Möglichkeit einer Zusammenarbeit im obengenannten Bereich in Erwägung ziehen;
- es in diesem Rahmen im Interesse der Parteien liegt, sich vertrauliche und geheime Informationen auszutauschen, *von denen einige patentfähig sind*<sup>5</sup>;
- die empfangende Partei daran interessiert ist, die Einzelheiten besagter Studie zu bewerten, um mit der offenlegenden Partei einen Vertrag für<sup>6</sup> \_\_\_\_\_ abzuschließen;
- die offenlegende Partei bereit ist, die Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit der erstellten Studie mitzuteilen, unter Beachtung der nachfolgenden angegebenen Fristen und Bedingungen;
- diese Vereinbarung die Parteien nicht zum Abschluss eines endgültigen Vertrages verpflichtet, sondern allein den Zweck verfolgt, die Geheimhaltungspflichten infolge des Zuganges der

---

<sup>1</sup> Die Geheimhaltungsvereinbarung ist ein atypischer Vertrag, für den keine besondere Form erforderlich ist. Geheimhaltungsvereinbarungen werden üblicherweise während der Verhandlungen zum Abschluss von Verträgen für Technologietransfers abgeschlossen.

<sup>2</sup> Bzw. bei natürlichen Personen: „XY (Vor- und Nachname) \_\_\_\_\_, Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_, geboren in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_ mit Steuernummer \_\_\_\_\_, nachfolgend „die empfangende Partei“ genannt.“

<sup>3</sup> Es gilt derselbe Hinweis wie für die Angaben bezüglich der empfangenden Partei.

<sup>4</sup> Bei besonders komplexen „technischen“ Fachbegriffen wird empfohlen, einen spezifischen Punkt für die „Begriffsbestimmungen“ einzuführen.

<sup>5</sup> Der kursiv geschriebene Teil der Klausel betrifft vor allem Erfindungen, für die noch keine Patentanmeldung hinterlegt wurde. Im Sinne des Art. 47 des Kodex des industriellen Eigentums „wird eine Offenlegung der Erfindung nicht berücksichtigt, wenn sie in den sechs Monaten vor dem Datum der Einreichung der Patentanmeldung erfolgt ist und direkt oder indirekt aus einem offensichtlichen Missbrauch zu Lasten des Antragstellers oder seiner Rechtsvorgänger hervorgeht ... (omissis)“.

<sup>6</sup> Zwecke der Offenlegung angeben: Prüfung der Bedingungen für den Abschluss eines Vertrages zur Abtretung, für eine Lizenz, für den Vertrieb, die Lieferung, etc.

empfangenden Partei zu Dokumenten und Informationen der offenlegenden Partei und im Allgemeinen die Verschwiegenheitspflichten bezüglich der Informationen, von denen die Parteien im Laufe der Verhandlungen Kenntnis erlangen, zu regeln;

## **WIRD FOLGENDES VEREINBART.**

### **1. Prämissen**

Die Prämissen sind wesentlicher und integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

### **2. Gegenstand**

2.1 Die vorliegende Vereinbarung regelt die Geheimhaltungspflichten, denen die Parteien in Bezug auf die Informationen, die Daten und die Kenntnisse, welche im Sinne der nachfolgenden Artikel als geheim eingestuft werden und von denen sie bei der Abwicklung der in den Prämissen beschriebenen Tätigkeiten Kenntnis erlangen, unterliegen.

2.2 Die empfangende Partei geht außer den von dieser Vereinbarung vorgesehenen Verpflichtungen keine weiteren Verpflichtungen ein.

### **3. Definition**

3.1 Im Sinne dieser Vereinbarung gelten jene Informationen, Daten, Zeichnungen und Kenntnisse als „geheim“, die von einer Partei der anderen offengelegt oder übermittelt werden und zum Zeitpunkt der Offenlegung oder Übermittlung als „geheim“ bezeichnet werden<sup>7</sup>.

3.2 Das geheime Wesen der Informationen, der Daten und der Kenntnisse laut vorhergehendem Punkt muss mittels Stempel oder Anbringung der Bezeichnung „VERTRAULICH“ angezeigt werden.

### **4. Ausschlüsse**

Der Begriff „geheim“ kann nicht auf Informationen, Daten und Kenntnissen bezogen werden, die:

- zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung allgemein bekannt waren oder infolge einer nicht der empfangenden Partei zuzuschreibenden Handlung oder Verhaltensweise allgemein bekannt geworden sind;
- deren Offenlegung von Gesetzesbestimmungen oder Durchführungsbestimmungen bzw. aufgrund der Umsetzung einer Verfügung einer öffentlichen Behörde vorgeschrieben ist;
- die der empfangenden Partei von Dritten mitgeteilt werden, die dazu berechtigt sind und für die ein schriftlicher Beweis vorliegt;
- die der empfangenden Partei vor der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bekannt waren;
- die von der empfangenden Partei auf unabhängige Weise entwickelt wurden, ohne Verwendung der vertraulichen Informationen.

### **5. Geltungsbereich**

5.1 Die empfangende Partei verpflichtet sich, alle ihre Mitarbeiter und/oder Beschäftigten, auch von verbundenen Gesellschaften gemäß Art. 2359 ZGB, die von den geheimen Informationen im Sinne dieser Vereinbarung in Kenntnis gesetzt werden, an diese Vereinbarung zu binden.

---

<sup>7</sup> Auflistung einfügen.

5.2 Die empfangende Partei verpflichtet sich, das eigene Personal und/oder eventuelle Mitarbeiter im unbedingt erforderlichen Ausmaß miteinzubeziehen.

## **6. Geheimhaltungspflichten**

6.1 Den Parteien ist es untersagt, die geheimen Informationen, Daten und Kenntnisse unbefugten Subjekten offenzulegen und in jeglicher Art und Weise oder Form mitzuteilen.

6.2 Diese Informationen, Daten und Kenntnisse müssen in dem Ausmaß und mit den Mitteln, welche zum Zweck dieser Vereinbarung erforderlich sind, sowie in einer Art und Weise, welche nicht ihre Vertraulichkeit verletzen oder sonstige Schäden verursachen, verwendet werden.

6.3 Die Informationen, Daten und Kenntnisse, die als geheim eingestuft sind, dürfen – auch nicht teilweise – weder kopiert noch vervielfältigt werden, wenn dies nicht aus operativen Anforderungen zur Abwicklung der angegebenen Tätigkeiten unbedingt erforderlich ist.

## **7. Sicherheitsmaßnahmen**

7.1 Die Parteien verpflichten sich, alle Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die geheimen Informationen, Daten und Kenntnisse zu schützen und zu gewährleisten, dass ihre Vertraulichkeit und Geheimhaltung in keinster Weise beeinträchtigt werden.

7.2 Die Verarbeitung eventueller personenbezogener und sensibler Daten hat unter Beachtung der geltenden einschlägigen Bestimmungen zu erfolgen.

## **8. Rückgabe von Dokumenten**

8.1 Nach Ablauf und bei der aus welchem Grund auch immer erfolgenden Auflösung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Parteien gegenseitig, auf schriftliche Anfrage die Originalausfertigungen und alle Kopien der Dokumente, die angemessen identifiziert sind und für die bei der Übergabe ausdrücklich die Rückgabe vorgesehen war, unabhängig vom Träger derselben, und die geheime Informationen, Daten und Kenntnisse enthalten oder sich auf solche beziehen, zurückzugeben.

## **9. Dauer, Erneuerung und Gültigkeit**

9.1 Die Informationen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, dürfen von der empfangenden Partei ausschließlich zu den in den Prämissen angegebenen Zwecken verwendet werden.

9.2 Diese Vereinbarung tritt ab dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und dauert \_\_\_\_\_ Jahre.

9.3 Im Falle von patentfähigen Erkenntnissen und Einleitung des Verfahrens zum Erhalt des Patents bleiben die Pflichten der Geheimhaltung und Vertraulichkeit bestehen, bis sie, nicht aus Verstoß gegen diese Vereinbarung, öffentlich bekannt sind.

9.4 Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung endet auch nicht, falls die Parteien die Verhandlungen nicht fortsetzen sollten.

## **10. Vertragsstrafe**

Bei Verstoß gegen die Geheimhaltungspflichten im Sinne dieser Vereinbarung zahlt die empfangende Partei der offenlegenden Partei Euro \_\_\_\_\_ für jeden festgestellten Verstoß, vorbehaltlich höherer Schäden.

## **11. Anwendbares Gesetz**

11.1. Diese Vereinbarung unterliegt dem italienischen Gesetz.

*11.2. Die Parteien bestätigen, diese Vereinbarung auf einer Ebene absoluter rechtsgeschäftlicher Gleichheit getroffen zu haben, und schließen daher ausdrücklich aus, dass das Abkommen der Regelung für benachteiligende Klauseln gemäß Artikel 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches unterliegt.<sup>8</sup>*

## **12. Schlussklauseln**

12.1 Diese Vereinbarung stellt kein Recht oder keine Gewährung von Lizenzen oder eines anderen Nutzungsrechtes für Patente, Marken, Muster oder andere Rechte des industriellen oder geistigen Eigentums dar.

12.2 Es ist den Parteien untersagt, diese Vereinbarung Dritten abzutreten.

12.3 Sollte ein oder mehrere Elemente der vertraulichen Informationen bekannt werden, ist diese Vereinbarung weiterhin für alle anderen Elemente, die noch nicht bekannt sind, rechtswirksam.

12.4 Falls irgendeine Klausel der Vereinbarung kraft Gesetz oder gerichtlicher Verfügung ungültig oder nicht anwendbar sein sollte, bleibt die Vereinbarung gültig bezüglich der restlichen Klauseln, oder Teile von Klauseln, sofern es sich nicht um eine wesentliche Klausel handelt.

12.5 Diese Vereinbarung annulliert und ersetzt jede vorhergehende Vereinbarung zwischen den Parteien, gibt vollständig die zwischen den Parteien erzielten Vereinbarungen wieder und kann ausschließlich in Schriftform geändert oder ergänzt werden.

## **13. Lösung der Streitfragen**

13.1. Alle Streitfragen, die aus diesem Vertrag rühren, werden einem Schlichtungsversuch bei der Mediationsstelle der Handelskammer Bozen unterzogen und gemäß der von der Mediationsstelle angewendeten Ordnung gelöst.

### *Option 1*

*13.2. Falls das Verfahren nicht innerhalb von 90 Tagen abgeschlossen werden sollte oder kein Einvernehmen erzielt wurden, werden alle aus diesem Vertrag entstandenen Streitfragen durch das Schiedsverfahren gemäß der Schiedsordnung der Handelskammer Bozen gelöst.*

*13.3. Das Schiedsgericht setzt sich unabhängig von der Anzahl der Parteien aus einem einzigen Schiedsrichter zusammen, der im Einklang mit der Schiedsordnung der Handelskammer ernannt wird.*

*13.4. Das Schiedsgericht beschließt gemäß Schiedsordnung der Handelskammer Bozen<sup>9</sup>.*

---

<sup>8</sup> Sollten die Vertragsklauseln von einer der Vertragsparteien erstellt worden sein, ist eine gesonderte Zustimmung erforderlich. In diesem Fall muss die Klausel mit einer besonderen Klausel ersetzt werden, die getrennt unterzeichnet werden muss (siehe dazu kursiv geschriebene Klausel am Ende des Mustervertrages).

<sup>9</sup> Das Schiedsverfahren stellt für die Lösung von Streitfragen eine Alternative zur ordentlichen Gerichtsbarkeit dar.

Oder

Option 2

**14. Gerichtsstand**

Falls das Verfahren nicht innerhalb von 90 Tagen abgeschlossen werden sollte oder kein Einvernehmen erzielt wurde, ist für alle aus diesem Vertrag entstandenen oder damit verbundenen Streitfragen ausschließlich das Landesgericht von \_\_\_\_\_ zuständig.<sup>10</sup>

....., am .....

DIE OFFENLEGENDE PARTEI

DIE EMPFANGENDE PARTEI

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die Parteien erklären, genaue Einsicht in die allgemeinen Vertragsbedingungen wie oben beschrieben genommen zu haben, und erklären im Sinne der Artt. 1341 und 1342 ZGB ausdrücklich folgende Klauseln anzunehmen:

- 7 (Sicherheitsmaßnahmen),
- 8 (Rückgabe von Dokumenten),
- 10 (Vertragsstrafe),
- 13 (Lösung der Streitfragen),
- 14 (Gerichtsstand).<sup>11</sup>

DIE OFFENLEGENDE PARTEI

DIE EMPFANGENDE PARTEI

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

---

<sup>10</sup> Es muss sich um ein Gericht mit einer Sektion für Unternehmensrecht handeln.

<sup>11</sup> Gesonderte Zustimmung bezüglich der benachteiligenden Klauseln, falls die Klauseln nur von einer der Vertragsparteien erstellt worden sind. Eine allgemeine Zustimmung ist unzulässig; die betroffenen Klauseln müssen ausdrücklich angeführt werden.